



## REGIERUNGSRAT

21. Januar 2026

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**26.29 (25.109)**

---

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Aufgrund eines vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses hat der Regierungsrat im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden eine Verlängerung der Frist von drei Tagen auf zehn Tage vorgesehen. Einzig bei zweiten Wahlgängen soll die Beschwerdefrist bei drei Tagen bleiben. Für das anschliessende Beschwerdeverfahren hat der Regierungsrat die Frist, analog der Frist für erste Wahlgänge, auf zehn Tage festgelegt. Im Rahmen der 1. Beratung hat der Grosse Rat eine Erhöhung der Frist für die Ergreifung der Rechtsmittel auf 20 Tage sowie beim Weiterzug auf 30 Tage beschlossen. Weiter sind neue Regelungen zur Beschwerdeantwort aufgenommen worden (§ 69a GPR). Der Regierungsrat äussert sich nach wie vor kritisch zu diesen Änderungen. Schliesslich führt er in Umsetzung des überwiesenen Prüfungsauftrag aus, weshalb er eine frühere Ansetzung der Wahlen für Ständerat und Regierungsrat nicht als opportun erachtet und was es für den Fristenlauf bedeuten würde, wenn ein erster Wahlgang im September angesetzt würde.

---

## **1. Ausgangslage**

Am 17. November 2020 reichten Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz, beide FDP, die (20.303) Motion betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ein mit folgendem Antrag:

*"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, dass die Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten neu wie folgt festgelegt wird:*

- *vor dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 10 Tage seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes;*
- *nach dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 30 Tage für Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden und 10 Tage für Wahlbeschwerden, wobei die Fristen mit Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber mit der Veröffentlichung des Ergebnisses zu laufen beginnen.*

*Dieselben gesetzlichen Fristen sollen für die Vernehmlassungen von Behörden gelten."*

Am 17. Februar 2021 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat wandelte am 23. März 2021 die Motion in ein Postulat um und überwies es an den Regierungsrat

## **2. Ergebnis der 1. Beratung**

### **2.1 Änderungen des Gesetzeswortlauts**

Der Grosse Rat hat am 26. August 2025 den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der 1. Beratung mit 125 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Gegenüber der Botschaft zur 1. Beratung hat der Grosse Rat folgende Änderungen beschlossen:

- In § 68 Abs. 1 GPR wird der Begriff "eingeschrieben" gestrichen und die Frist für die Einreichung der Beschwerde auf 20 Tage erhöht.

- Es wird neu § 69a GPR eingefügt, in welchem festgehalten wird, dass die Rechtsmittelinstanz der Gegenpartei die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme zustellt und dass für die Beschwerdeantwort die gleiche Frist gilt wie für die Beschwerde.
- Die Beschwerdefrist gegen Entscheide nach § 71 Abs. 2 GPR wird auf 30 Tage erhöht.

## 2.2 Prüfungsauftrag

An der Sitzung der grossrätlichen Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) vom 27. Juni 2025 ist folgender Prüfungsauftrag eingereicht worden: *"Auf die zweite Lesung sei zu prüfen, weshalb gemäss Ziff. 6.3 der Botschaft eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs faktisch nicht umsetzbar sein soll und was es für den Fristenlauf bedeuten würde, wenn ein erster Wahlgang im September angesetzt würde – analog zu den Bezirksrichterwahlen im Herbst 2024."* Der Regierungsrat hat dem Auftrag zugestimmt, der Grosse Rat hat den Prüfungsauftrag ohne Wortmeldung gutgeheissen.

## 3. Würdigung der Änderungen des Gesetzeswortlauts

In der 1. Beratung des Entwurfs für die Teilrevision des GPR hat der Grosse Rat einige Änderungen beschlossen. Was die Änderungen betreffend Fristen betrifft (§§ 68 Abs. 1 und 71 Abs. 2 GPR), nimmt sie der Regierungsrat zur Kenntnis. Zur neuen Bestimmung in § 69a GPR äussert er sich wie folgt:

### § 69a Beschwerdeantwort

<sup>1</sup> Die Rechtsmittelinstanz stellt der Gegenpartei die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

<sup>2</sup> Für die Beschwerdeantwort gilt die gleiche Frist wie für die Beschwerde.

Der Regierungsrat lehnt diese Bestimmung ab. Der erste Absatz hält an sich nur das fest, was bereits gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) gilt. Demnach ist die Beschwerde, sofern sich diese nicht offensichtlich als unzulässig oder unbegründet darstellt, den Parteien zur Beschwerdeantwort und der vorinstanzlichen Justizbehörde zur Vernehmlassung zuzustellen.

Der Regierungsrat anerkennt das dem Absatz 2 zugrundeliegende Bestreben, das Verfahren zu beschleunigen. Der in der 1. Beratung vorgebrachte Hinweis, dass Absatz 2 wortwörtlich gleich lautet wie Art. 322 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und damit diese Regelung bereits besteht und angewendet wird, überzeugt jedoch nicht. Im Gegensatz zum Zivilverfahren hat die Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt von Amts wegen abzuklären. Wenn die Gegenpartei innert der vorgeschriebenen 20 Tage keine Beschwerdeantwort einreichen sollte, darf die Rechtsmittelinstanz nicht allein gestützt auf die Vorbringen in der Beschwerde entscheiden, sofern der Sachverhalt nicht geklärt ist. Vielmehr hat sie diesen von Amts wegen zu ermitteln und die dazu notwendigen Untersuchungen anzustellen (vgl. § 17 Abs. 1 VRPG). Zudem ist auch auf § 72 Abs. 2 GPR hinzuweisen. Demnach sind im Übrigen die Vorschriften des VRPG anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

Gemäss konstanter Praxis der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres wird für die Erstattung der Vernehmlassung bei Stimmrechts- sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in der Regel eine Frist von drei Wochen angesetzt. Bei besonders dringenden Fällen wird die Frist verkürzt. Insofern wäre mit der vorgesehenen Regelung nichts gewonnen. Vielmehr könnte sich eine Behörde auf den Standpunkt stellen, ihr stehe für die Beantwortung in jedem Fall 20 Tage zu, auch wenn ihr – im Sinne der Sache – eine kürzere Frist angesetzt worden ist.

Dementsprechend beantragt der Regierungsrat die Löschung dieser Bestimmung (vgl. Beilage).

## 4. Formelle Änderung des Gesetzeswortlauts

### § 72 Weitere Vorschriften

<sup>1</sup> Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch [...] Parteikosten ersetzt. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.

Mit dieser Anpassung soll der Wortlaut von § 32 Abs. 1 VRPG vollumfänglich übernommen werden, damit keine vermeidbaren Auslegungsfragen provoziert werden.

## 5. Ausführungen zum Prüfungsauftrag

### 5.1 Vorbemerkung

Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) sind die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats spätestens im Oktober desjenigen Jahres durchzuführen, in dem die Amtsperiode zu Ende geht. Ausserdem haben gemäss § 13 Abs. 2 GPR die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats am gleichen Tag stattzufinden.

Dass die Grossrats- und Regierungsratswahlen nicht an einem Blanko-Abstimmungstermin des Bundes, sondern an einem separaten Wahltermin im Oktober stattfinden, ist Ergebnis eines politischen Entscheids des Grossen Rats. Bis ins Jahr 2009 wurden die Grossrats- und Regierungsratswahlen jeweils separat durchgeführt. Erstere fanden in der Regel im März desjenigen Jahres statt, in dem die Amtsperiode zu Ende ging. Entgegen der Amtsperiode der Legislative dauerte die Amtsperiode der Exekutive jeweils nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, sondern vom 1. April bis zum 31. März. Die Regierungsratswahlen fanden daher jeweils am letzten Blanko-Abstimmungstermin (Erster Wahlgang) des dem Ende der Amtsperiode vorangehenden Jahres und am ersten Blanko-Abstimmungstermin (Zweiter Wahlgang) des Jahres, in welchem die Amtsperiode endete, statt. Im Jahr 2011 wurde die Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar sowie die Zusammenlegung der Grossrats- und Regierungsratswahlen auf denselben Termin beschlossen. Bei der Beratung dieses Geschäfts wurde der separate Wahltermin für die Grossrats- und Regierungsratswahlen im Grossen Rat ausführlich diskutiert. Dabei lehnte eine Mehrheit bei der Beratung von § 2 GVG den Antrag: *"Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Grossen Rates auf den 3. Eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermin des Bundes an"*, explizit ab und beschloss stattdessen den heutigen Wortlaut: *"Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Grossen Rates spätestens auf den Oktober desjenigen Jahres an, in dem die Amtsperiode zu Ende geht"*. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass das Wahlergebnis den Wählerwillen unverfälscht widerspiegeln soll. Die Wahlergebnisse sollen nicht durch umstrittene Sachabstimmungen, für welche möglicherweise bestimmte Bevölkerungsgruppen besonders mobilisiert werden, "verfälscht" werden.<sup>1</sup>

Daraufhin fanden im Jahr 2012 die Grossrats- und Regierungsratswahlen erstmals an einem separaten Termin im Oktober statt.

### 5.2 Vorverlegung des ersten Wahlgangs der Regierungsratswahlen

Bei der Festlegung des Termins für die Wahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats im Oktober muss ein gewisser zeitlicher Abstand einerseits zum dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September sowie andererseits zum vierten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende

---

<sup>1</sup> <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/147/Startseite?FrmEntity=grweb.modules.dok.GrDok&FrmRequest=Download&DokId=3506982&Extension=.pdf>

November (allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen) eingehalten werden. Im ersten Fall gilt es zu verhindern, dass Abstimmungs- und Wahlunterlagen für zwei verschiedene Urnengänge zur gleichen Zeit in Besitz der Stimmberechtigten sind. Im zweiten Fall sind die Anmeldefrist für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen sowie die Zustellfristen für die eidgenössischen Abstimmungsunterlagen zu beachten. Im Weiteren sieht § 16 Abs. 3 GPR vor, dass die Unterlagen für Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Urnengang im Besitz der Stimmberechtigten sein müssen. Werden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt, kommen jeweils nur zwei Sonntage im Oktober als Wahltermine infrage. Wird daneben auch Rücksicht auf die Herbstferien der Aargauer Schulen genommen, bleibt noch ein möglicher Sonntag im Oktober für die Durchführung der Grossrats- und Regierungsratswahlen übrig. Die Ausführungen in Ziffer 6.3 der Botschaft zur 1. Beratung, wonach eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs faktisch nicht umsetzbar sei, haben sich auf diesen Sachverhalt bezogen.

Würde der erste Wahlgang der Regierungsratswahlen bereits am dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September stattfinden, könnte ein allfälliger zweiter Wahlgang noch im Oktober durchgeführt werden. Die Termine und Fristen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen gestalteten sich in diesem Fall wie folgt (Beispiel anhand der Wahltermine 2024):

Termin	Was
<b>Sonntag, 22. September 2024</b>	<b>Erster Wahlgang Regierungsratswahlen</b> (und eidgenössische Abstimmungen sowie Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats, der Bezirks- und Kreisbehörden)
Freitag, 27. September 2024	Anmeldefrist Kandidaturen für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen
Samstag /Sonntag, 28./29. September 2024	Druck Wahlzettel
Dienstag, 1. Oktober 2024	Eintreffen des Wahlzettels für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen bei den Gemeinden
Mittwoch, 9. Oktober 2024	Aufgabefrist der Stimmunterlagen (Versand per B-Post Massensendung)
Donnerstag, 17. Oktober 2024	Spätester Eingang der Wahlunterlagen bei den Stimmberechtigten
<b>Sonntag, 27. Oktober 2024</b>	<b>Zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen</b>
Montag, 28. Oktober 2024 bis Samstag, 2. November 2024	Eingang der Abstimmungsunterlagen für den November-Termin bei den Stimmberechtigten
Freitag, 1. November 2024	Publikation der Wahlergebnisse im Amtsblatt / Start Beschwerdefrist
Sonntag, 24. November 2024	Eidgenössische Abstimmungen

Mit diesem Szenario hätte der Grosse Rat auch mit einer 20-tägigen Beschwerdefrist die Möglichkeit, die Wahlprotokolle noch im Dezember zu genehmigen, sodass der Amtsantritt des Regierungsrats per 1. Januar gewährleistet werden kann.

Sollten die Grossratswahlen weiterhin im Oktober – gleichzeitig mit einem allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen – stattfinden, müsste dafür § 13 Abs. 2 GPR angepasst werden.

Wenn die Grossratswahlen ebenfalls am dritten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September durchgeführt werden sollen, würde der Wahltermin im Oktober einzig für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen genutzt.

### 5.3 Vorverlegung der Ständeratswahlen

Bei den Ständeratswahlen besteht hinsichtlich der Möglichkeit einer Vorverlegung des ersten Wahlgangs eine etwas andere Ausgangslage als bei den Regierungsratswahlen. In eidgenössischen Wahljahren entfällt der dritte Blanko-Abstimmungstermin des Bundes Ende September. Das heisst,

der erste Wahlgang der Ständeratswahlen müsste entweder bereits am zweiten Blanko-Abstimmungstermin des Bundes im Mai oder Juni des Wahljahres oder aber an einem ausserordentlichen, eigenen Wahltermin Mitte/Ende September durchgeführt werden, damit ein allfälliger zweiter Wahlgang gleichzeitig mit den Nationalratswahlen im Oktober stattfinden könnte.

Ohne diese Vorverlegung des ersten Wahlgangs der Ständeratswahlen und bei einer Beschwerdefrist von 20 Tagen auch bei zweiten Wahlgängen könnten im zweiten Wahlgang gewählte Ständerätinnen und Ständeräte erst rund eine Woche nach Sessionsbeginn den Parlamentsdiensten des Bundes gemeldet werden und an ersten Aktivitäten teilnehmen.

#### 5.4 Beurteilung

Eine frühere Ansetzung des ersten Wahlgangs der Ständerats- und Regierungsratswahlen ist zwar möglich. Dennoch sollten die etablierten Termine für diese Wahlen nicht einzig aus dem Grund verändert werden, damit die Beschwerdefrist erhöht werden kann. Die Argumente, die seinerzeit in den Beratungen zum GVG gegen Wahlen am dritten Blanko-Abstimmungstermin vorgebracht worden sind, gelten nach wie vor. Zudem müssten, um § 13 Abs. 2 GPR zu beachten, auch die Grossratswahlen vorverschoben werden.

Beschwerden gegen die Ständerats- und Regierungsratswahlen kommen eher selten vor. Im Hinblick auf die Beschwerdefrist gilt es zudem zu beachten, dass Beschwerdegründe bei Wahlen in der Regel nicht derart komplex sind, dass umfangreiche Abklärungen erforderlich wären.

#### 6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) und auf das langfristige Entwicklungsleitbild (ELB) erkennbar.

#### 7. Auswirkungen und Wirkungsprüfung

Für die Auswirkungen der Gesetzesrevision und die Wirkungsprüfung wird auf die Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen.

#### 8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
2. Beratung Grosser Rat inklusive Redaktionslesung	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Eventuelle Volksabstimmung	4. Quartal 2026
Inkraftsetzung	1. Januar 2027

#### Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

## **Antrag**

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in

2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

- Die als Postulat entgegengenommene (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau (Sprecher), und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 17. November 2020 betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

## **Regierungsrat Aargau**

Beilage

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR)